

Die Übertragung weiterer Aufgaben auf zivilrechtlichem Gebiet auf die Schiedsmannskommissionen — verbunden mit entsprechenden Befugnissen — dürfte wahrscheinlich erst nach Erlaß des ZGB und der neuen ZPO möglich sein. Bei den Gesetzgebungsarbeiten muß deshalb gründlich geprüft werden, ob bei bestimmten Streitigkeiten vor dem gerichtlichen Verfahren zunächst die Schiedsmannskommission obligatorisch tätig werden sollte. Auch das Problem der Vollstreckbarkeitsklärung muß untersucht werden. Regelmäßig sollte bei einer guten Arbeitsweise der Schiedsmannskommission jedoch kein Bedürfnis für eine Vollstreckbarkeitsklärung durch das Gericht bestehen. Man darf nicht verkennen, daß es sich bei diesen zivilrechtlichen Streitigkeiten vielfach um Gestaltungs- oder Unterlassungsansprüche handelt, wobei eine Vollstreckung meist sehr kompliziert ist. Schließlich kann der Berechtigte aus einem beim Schiedsmann geschlossenen Vergleich im Falle der Nichterfüllung aus Vertrag klagen. Dem Gericht wird es nach dem vorausgegangenen Sühneverfahren dann meist sehr schnell gelingen, die Streitigkeiten endgültig zu beenden.

Um das Sühneverfahren in Zivilsachen wirkungsvoller auszugestalten, sollte im Gegensatz zur geltenden Schiedsmannsordnung in einer Neuregelung vorgesehen werden, daß ein Antrag auf Durchführung eines Sühneverfahrens in Zivilsachen die Verjährung unterbricht. Bedenken gegen eine derartige Regelung bestehen m. E. nicht. Nach § 209 Abs. 2 Ziff. 1 a BGB „unterbrach schon die Stellung eines Güteantrags bei einer Gütestelle im Sinne von § 495 a Abs. 1 Nr. 1 ZPO die Verjährung. Die Gerichte — bisher die Rechtsantragsstellen — sollten künftig den Bürgern mehr als bisher empfehlen, den

* Schiedsmann bei geeigneten Zivilsachen anzurufen.

Vielleicht sollte auch dem Schiedsmann die Möglichkeit gegeben werden, unter bestimmten Voraussetzungen in Zivilsachen auf eine Gebührenberechnung zu verzichten.

Schlußfolgerungen

Die hier unterbreiteten Vorschläge zur Neugestaltung der Schiedsmannstätigkeit sollten diskutiert und auf dem nächsten Erfahrungsaustausch jedes Gerichts mit den Schiedsmännern behandelt werden. Dabei kommt es darauf an, die notwendige Klarheit über die Entwicklung der Schiedsmannstätigkeit und ihre Perspektive herzustellen und die bereits erprobten neuen Arbeitsmethoden schon jetzt durchzusetzen, soweit es die geltende Schiedsmannsordnung gestattet. Neben der Durchsetzung der kollektiven Arbeitsweise muß die Zusammenarbeit zwischen dem Schiedsmann, der Nationalen Front und der Volksvertretung vertieft und die Anleitung der Schiedsmänner durch die Gerichte verbessert werden. Dem vierteljährlich vorgesehenen Erfahrungsaustausch kommt dabei eine besondere Bedeutung zu; er muß regelmäßig durchgeführt werden und der Verallgemeinerung der Erfahrungen der besten Schiedsmänner dienen.

Jede Überschreitung der Zuständigkeit des Schiedsmanns ist im Interesse der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu verhindern. Die Gerichte sollten ihre Kräfte nicht durch die Unterstützung einer Vielzahl unterschiedlicher Erziehungskollektive in den Wohngebieten und Gemeinden zersplittern, sondern sich davon leiten lassen, daß die Schiedsmannskommissionen in der Perspektive zu dem gesellschaftlichen Erziehungsorgan in dem Wohngebiet werden.

WERNER QUESSEL, Oberrichter am Bezirksgericht Potsdam

Zur Rechtsprechung der Gerichte in Straßverkehrsachen

Die Ursachen der Verkehrsunfälle und die Einwirkung auf sie durch die Rechtsprechung

Das Maß der Verkehrssicherheit in einem Staat ist abhängig von dem Charakter der jeweiligen Gesellschaftsordnung. Die Verkehrssicherheit ist ein Teil der sozialen Sicherheit, die ein Staat seinen Staatsbürgern gewährleisten kann. In der Deutschen Demokratischen Republik steht — wie in allen sozialistischen Staaten — die Sicherheit aller Bürger im Vordergrund. Auch bei der Erfüllung wichtigster Transportaufgaben gilt deshalb der Grundsatz, daß das sozialistische Eigentum sowie die Gesundheit, das Leben und das Vermögen der Bürger nicht gefährdet werden dürfen.

Die Zahl der Verkehrsunfälle und ihrer Opfer ist jedoch Anlaß dafür, der Rechtsprechung in Verkehrssachen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Häufigkeit der im Straßenverkehr vorkommenden Unfälle entspricht nicht sozialistischen Grundsätzen. Verkehrsunfälle sind nicht etwas Unabänderliches und Gesetzmäßiges.

Die Ursachenforschung auf dem Gebiet der Verkehrsunfälle zeigt deutlich, daß die meisten Verkehrsunfälle durch fehlerhaftes Verhalten der Verkehrsteilnehmer verursacht werden. Es soll nicht verkannt werden, daß das fehlerhafte Verhalten in gewissem Umfang wohl auch von objektiven Faktoren beeinflusst wird, zu denen die Verkehrsdichte, der Zustand der Straßen, die Sichtverhältnisse usw. gehören. In erster Linie ist für das Zustandekommen von Verkehrsunfällen aber im-

mer wieder das Verhalten des einzelnen Verkehrsteilnehmers maßgeblich. Eine Verbesserung der Verkehrsdisziplin wird daher auf die Dauer nur erreicht werden können, wenn die schädlichen Auffassungen über die Unvermeidbarkeit von Verkehrsunfällen und ihre ideologischen Ursachen beseitigt werden.

Diese Auffassungen drücken sich z. B. darin aus, daß Verkehrsstraftaten häufig noch als „Kavaliersdelikte“ und als unvermeidlich angesehen werden oder daß die ständige Erhöhung des Kraftfahrzeugbestandes zwangsläufig ein Ansteigen der Verkehrsunfälle zur Folge haben müsse. Die Verallgemeinerung der Erkenntnis, daß die allgemeine Sicherheit des Straßenverkehrs von der Disziplin des einzelnen Verkehrsteilnehmers abhängt, ist deshalb eine der aktuellsten Aufgaben der Organe der Rechtspflege. Diese Situation ist in dem Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961 folgendermaßen beschrieben worden:

„Das persönliche Verhalten der einzelnen Menschen entspricht nicht immer den Normen des sozialistischen Zusammenlebens, weil das Bewußtsein sich nicht einheitlich, gradlinig und gleich schnell entwickelt.“¹

Es ist sowohl mit dem Beitrag, den die Organe der Justiz durch die Rechtsprechung für die Verkehrserziehung leisten, als auch durch die Tätigkeit der anderen dafür zuständigen staatlichen Organe und gesellschaftlichen Einrichtungen bisher nicht in dem erforder-

¹ Vgl. NJ 1961 S. 74.